

# Statuten Tagesfamilien Werdenberg

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Tagesfamilien Werdenberg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Arbeitsort des Präsidiums.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

### Art. 2

Der Verein fördert die Vermittlung von Tagespflegeplätzen für Kinder. Er unterstützt dabei die abgebenden Eltern und die Tageseltern in ihren Bemühungen um das Wohl der Kinder.

Der Verein übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vermittlung von Tagespflegeplätzen
- b) Unterstützung und Beratung für abgebende Eltern und Tageseltern
- c) Inkasso der Elternbeiträge und Entlohnung der Tageseltern unter Übernahme der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialleistungen.
- d) Aus- und Weiterbildung der Tageseltern, Vorstand und Vermittlerinnen
- e) Förderung und Vermittlung von Kontakten zwischen abgebenden Eltern
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Anerkennung von familienergänzenden Betreuungsformen.

## 2. Finanzen

### Art. 3

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Elternbeiträgen, abgestuft nach Einkommen
- c) Beiträgen der Werdenberger Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarungen
- d) Freiwilligen Beiträgen der öffentlichen Hand und anderen Institutionen von Gemeinden, Kanton und Kirchen
- e) Spenden, weiteren Zuwendungen (wie beispielsweise Legate oder Erbschaften) sowie Erlösen aus Veranstaltungen und dergleichen

### Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 3. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag entrichten.

Vereinsmitglieder sind insbesondere:

- a) Tageseltern
- b) Abgebende Eltern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### Art. 6

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sie haben den Mitgliederbeitrag jeweils bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Ausserdem erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des Geschäftsjahres, wenn der Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt wird.

Über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand. Wichtige Gründe für einen Ausschluss liegen namentlich vor:

- a) Wenn seitens der abgebenden Eltern die Elternbeiträge trotz Mahnung unter Hinweis auf das Ausschlussrecht nicht geleistet werden.
- b) Wenn abgebende Eltern über ihre Einkommensverhältnisse unwahre Angaben machen.
- c) Wenn Tageseltern eine unwahre Abrechnung einreichen.
- d) Wenn Tageseltern trotz Mahnung unter Hinweis auf das Ausschlussrecht ihre Betreuungsaufgabe vernachlässigen.

Weitere wichtige Gründe bleiben vorbehalten.

#### Art. 8

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben für das laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

#### Art. 9

Die mit den Betreuungsverhältnissen zusammenhängenden Rechte und Pflichten zwischen Verein und Tageseltern, zwischen Verein und abgebenden Eltern sowie zwischen Verein und Vermittlerinnen werden in speziellen Verträgen geregelt.

Allfällige vertragliche Rechte und Pflichten bestehen über das Ende der Mitgliedschaft.

## 4. Organisation

Art. 10

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Protokolle der Mitgliederversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets sowie für die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle.
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Ende April auf Einladung des Vorstandes statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen. Sie muss innert sechs Wochen stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium oder dem Vorstand einzureichen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festlegen, dass eine Mitgliederversammlung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln virtuell durchgeführt wird.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Kassieramt
- sowie je nach Bedarf weiteren Beisitzenden

Das Präsidium wird von einem Gemeindepräsidium einer der sechs Werdenberger Gemeinden bestellt.

Bei einem Ausscheiden aus der Funktion des Gemeindepräsidiums:

- erlischt auch die Funktion als Präsidium des Vereins Tagesfamilien Werdenberg
- wird der Verein Tagesfamilien Werdenberg bis zur Neubestellung des Präsidiums von dem Vizepräsidium geführt.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.

#### Art. 14

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Strategische Führung des Vereins, namentlich auch die Vertretung des Vereins gegen aussen.
- b) Betreiben einer Geschäftsstelle, welcher die operativen Aufgaben obliegen.
- c) Suche und Anstellung von Personal der Geschäftsstelle
- d) Aufsicht über die Geschäftsstelle

Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Die verbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien das Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### Art. 15

Der Verein hat eine Revisionsstelle. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend. Eine Vorstandsmitgliedschaft ist ausgeschlossen. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 16

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung und legt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor.

## 5. Auflösung des Vereins

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen proportional an die Gemeinden, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, mit dem Zweck Projekte für Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

## 6. Inkrafttreten der Statuten

Art. 18

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 7. Juli 2022 in Kraft.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Gründungsversammlung vom 7. Juli 2022.

Ort und Datum:

Frümsen, 7. Juli 2022

Der Präsident:

Bertrand Hug



Vizepräsidentin:

Sibylle Good

